

Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹, beschliesst:

Ι

Das Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. f und g und Abs. 2 Bst. e

- ¹ Finanzinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind, unabhängig von der Rechtsform:
 - f. Zahlungsmittelinstitute (Art. 51a);
 - g. Krypto-Institute (Art. 51*r*).
- ² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind:
 - e. die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich;

Art. 6 Abs. 1 und 2

- ¹ Die Bewilligung zur Tätigkeit als Bank im Sinne des BankG³ ermächtigt auch zur Tätigkeit als Wertpapierhaus, als Krypto-Institut, als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee.
- ² Die Bewilligung zur Tätigkeit als Wertpapierhaus nach Artikel 41 Buchstabe a ermächtigt auch zur Tätigkeit als Krypto-Institut, als Verwalter von Kollektivvermögen, als Vermögensverwalter und als Trustee.
- 1 BB1 ..
- ² SR **954.1**
- 3 SR **952.0**

Art. 12a Ausgabe von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln

- ¹ Wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel im Sinne von Artikel 3 Buchstabe j des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018⁴ (FIDLEG) darf nur ausgeben, wer über eine Bewilligung als Zahlungsmittelinstitut nach dem vorliegenden Gesetz verfügt.
- ² Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern dadurch der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.
- ³ Bei der Ausgabe von kryptobasierten Vermögenswerten im Rahmen einer solchen Ausnahme müssen das in den Artikeln 71*d*–71*j* FIDLEG vorgesehene Whitepaper und jegliche Werbung einen Hinweis darauf enthalten, dass:
 - a. der Ausgeber nicht von der FINMA beaufsichtigt wird;
 - b. der kryptobasierte Vermögenswert kein wertstabiles kryptobasiertes Zahlungsmittel im Sinne von Artikel 3 Buchstabe j FIDLEG ist; und
 - c. der entsprechende Schutz dieses Gesetzes deshalb nicht gewährleistet ist.

Art. 13 Abs. 2 erster Satz

² Die Bezeichnungen «Vermögensverwalter», «Trustee», «Verwalter von Kollektivvermögen», «Fondsleitung», «Wertpapierhaus», «Zahlungsmittelinstitut» und «Krypto-Institut» dürfen Personen nur dann allein oder in Wortverbindungen in der Firma, in der Umschreibung des Geschäftszwecks oder in Geschäftsunterlagen verwenden, wenn sie über die entsprechende Bewilligung verfügen.

Art. 16 Ombudsstelle

Finanzinstitute, die nicht ausschliesslich gegenüber institutionellen oder professionellen Kunden nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 FIDLEG⁵ Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG erbringen, müssen sich spätestens mit Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle nach den Bestimmungen des 5. Titels FIDLEG anschliessen.

Einfügen nach Artikel 51

4a. Abschnitt: Zahlungsmittelinstitute

Art. 51a Begriffe

¹ Als Zahlungsmittelinstitut gilt, wer ohne über eine Bewilligung als Bank im Sinne des BankG⁶ zu verfügen hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und gewerbsmässig Kundengelder entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, diese aber nicht verzinst und nur so anlegt wie in Artikel 51*i* vorgesehen.

- 4 SR 950.1
- 5 SR 950.1
- 6 SR **952.0**

² Als Kundengelder gelten dabei alle Verbindlichkeiten gegenüber Kundinnen und Kunden. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern dadurch der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird.

Art. 51b Rechtsform

Ein Zahlungsmittelinstitut mit Sitz in der Schweiz muss eine der folgenden Rechtsformen aufweisen:

- a. Aktiengesellschaft;
- b. Kommanditaktiengesellschaft;
- c. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Art. 51c Ausländisch beherrschte Zahlungsmittelinstitute

Die Vorschriften des BankG⁷ über ausländisch beherrschte Banken gelten sinngemäss.

Art. 51d Aufgaben

- ¹ Das Zahlungsmittelinstitut nimmt gewerbsmässig Kundengelder entgegen.
- ² Es kann zusätzlich insbesondere:
 - a. zum Nennwert der entgegengenommenen Kundengelder wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel ausgeben;
 - b. unter den gleichen Voraussetzungen wie die Krypto-Institute wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel aufbewahren;
 - c. Zahlungsdienstleistungen erbringen.

Art. 51e Mindestkapital

- $^{\rm I}$ Das Zahlungsmittelinstitut muss über das verlangte Mindestkapital verfügen. Dieses muss vollständig einbezahlt sein.
- ² Der Bundesrat regelt die Höhe des Mindestkapitals.

Art. 51f Eigenmittel

- ¹ Das Zahlungsmittelinstitut muss einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel verfügen.
- ² Der Bundesrat legt die Höhe der Eigenmittel nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest.
- ³ Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren, sofern der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird, oder Verschärfungen anordnen.

7 SR **952.0**

Art. 51g Rechnungslegung

- ¹ Die Vorschriften des BankG⁸ über die Rechnungslegung gelten sinngemäss.
- ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Rechnungslegung zu den entgegengenommenen Kundengeldern. Er kann dabei von den Bestimmungen des BankG⁹ und des Obligationenrechts¹⁰ (OR) über die Buchführung und Rechnungslegung abweichen.

Art. 51h Gruppenaufsicht

- ¹ Als zahlungsmittelinstitutdominierte Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen:
 - a. von denen mindestens eines als Zahlungsmittelinstitut tätig ist;
 - b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
 - c. die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder von denen aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.
- ² Die Vorschriften des BankG¹¹ über Finanzgruppen gelten sinngemäss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 51i Aufbewahrung

- ¹ Das Zahlungsmittelinstitut muss die entgegengenommenen Kundengelder getrennt von den eigenen Mitteln aufbewahren. Es darf sie nicht für eigene Zwecke verwenden.
- ² Die entgegengenommenen Kundengelder können aufbewahrt werden als:
 - a. Sichteinlage bei einer Bank im Sinne des BankG¹² oder einem anderen Zahlungsmittelinstitut nach Artikel 51*a*; und
 - b. qualitativ hochwertige liquide Aktiva mit kurzen Restlaufzeiten.
- ³ Die aufbewahrten Vermögenswerte müssen:
 - a. angemessen diversifiziert werden:
 - b. in derjenigen Währung aufbewahrt werden, in der die jeweiligen Rückzahlungsansprüche bestehen; und
 - c. stets mindestens dem Wert der entgegengenommenen Kundengelder entsprechen, wobei allfällige bei der Aufbewahrung nach Absatz 2 angefallene Negativzinsen jedoch abgezogen werden dürfen.
- ⁴ Vermögenswerte für wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel müssen für jedes ausgegebene Zahlungsmittel separat aufbewahrt werden; die Anforderungen nach Absatz 3 müssen für jedes ausgegebene Zahlungsmittel separat erfüllt sein.

⁸ SR **952.0**

⁹ SR **952.0**

¹⁰ SR **220**

¹¹ SR **952.0**

¹² SR **952.0**

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Aufbewahrung, insbesondere die Anforderungen an die qualitativ hochwertigen liquiden Aktiva nach Absatz 2 Buchstabe b, die Diversifikation nach Absatz 3 Buchstabe a und den Deckungsgrad sowie die Modalitäten des Abzugs von Negativzinsen nach Absatz 3 Buchstabe c.

Art. 51j Meldepflicht

- ¹ Die Anforderungen nach Artikel 51*i* Absätze 1–4 sind jederzeit einzuhalten.
- ² Falls die Anforderungen nicht mehr eingehalten sind, meldet das Zahlungsmittelinstitut dies und die Massnahmen, die es ergreift, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, unverzüglich der FINMA.

Art. 51k Verwendung der Erträge

Das Zahlungsmittelinstitut darf die Erträge, die es aus der Anlage entgegengenommener Kundengelder erzielt, von diesen trennen und für eigene Zwecke verwenden, sofern die Anforderungen nach Artikel 51*i* Absatz 3 Buchstabe e erfüllt sind.

Art. 511 Ausgabe von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln

- ¹ Ein Zahlungsmittelinstitut, das ein wertstabiles kryptobasiertes Zahlungsmittel ausgibt, muss sicherstellen, dass es als Ausgeber dieses Zahlungsmittels erkennbar ist.
- 2 Es hat vorgängig ein Whitepaper nach den Vorschriften des FIDLEG 13 zu veröffentlichen.
- ³ Es muss mindestens 60 Tage vor der erstmaligen Ausgabe eines wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels der FINMA Meldung erstatten. Die FINMA führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis über sämtliche vom jeweiligen Zahlungsmittelinstitut ausgegebenen wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel.

Art. 51m Rückzahlung von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln

- ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber eines wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels kann vom Zahlungsmittelinstitut jederzeit die Rückzahlung von dessen Nennwert verlangen.
- 2 Das Zahlungsmittelinstitut zahlt nur diejenigen wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel zurück, die es ausgegeben hat.
- ³ Die Rückzahlung hat innert kurzer Frist zu erfolgen.
- ⁴ Der Bundesrat regelt die Rückzahlungsmodalitäten.

Art. 51n Bedeutsame Zahlungsmittelinstitute

¹ Die Schweizerische Nationalbank (SNB) bezeichnet nach Anhörung der FINMA durch Verfügung die bedeutsamen Zahlungsmittelinstitute.

² Der Bundesrat legt die Kriterien fest, anhand derer zu beurteilen ist, ob ein Zahlungsmittelinstitut bedeutsam ist.

Art. 51*o* Stabilisierungsplanung

- ¹ Das bedeutsame Zahlungsmittelinstitut muss einen Stabilisierungsplan erstellen. Es legt darin dar, mit welchen Massnahmen es sich im Fall einer Krise nachhaltig so stabilisieren will, dass es seine Geschäftstätigkeit fortführen kann. Der Stabilisierungsplan enthält auch einen Rückzahlungsplan. Der Stabilisierungsplan muss der FINMA zur Genehmigung vorgelegt werden; die FINMA hört die SNB an, bevor sie einen Entscheid fällt.
- ² Kann der bei der FINMA eingereichte Stabilisierungsplan die nachhaltige Stabilisierung des Zahlungsmittelinstituts im Fall einer Krise nicht gewährleisten, so legt die FINMA eine Frist fest, innerhalb derer das Zahlungsmittelinstitut angemessene Massnahmen in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit vorsehen muss. Sieht das Zahlungsmittelinstitut solche Massnahmen nicht innerhalb der Frist vor, so kann die FINMA zusätzliche Eigenmittel oder einen höheren Deckungsgrad festlegen.

Art. 51p Abwicklungsplanung

- ¹ Die FINMA erstellt einen Abwicklungsplan und legt darin dar, wie die Sanierung oder Liquidation eines bedeutsamen Zahlungsmittelinstituts durchgeführt werden kann. Sie hört die SNB zum Abwicklungsplan an.
- ² Das Zahlungsmittelinstitut reicht bei der FINMA die für die Erstellung des Abwicklungsplans erforderlichen Informationen ein.
- ³ Es setzt die im Abwicklungsplan vorgesehenen Massnahmen vorbereitend um, soweit dies für die ununterbrochene Weiterführung seiner Geschäftstätigkeit notwendig ist.

Art. 51q Absonderung der aufbewahrten Vermögenswerte

- ¹ Im Konkurs des Zahlungsmittelinstituts werden die aufbewahrten Vermögenswerte zugunsten der Kundinnen und Kunden oder der Inhaberinnen und Inhaber der ausgegebenen wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel abgesondert und liquidiert.
- ² Die Kundinnen und Kunden oder Inhaberinnen und Inhaber haben einen anteilsmässigen Anspruch auf die sie betreffenden liquidierten Vermögenswerte. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt in die Konkursmasse des Zahlungsmittelinstituts.
- ³ Reichen die liquidierten Vermögenswerte nicht, um alle Ansprüche zu befriedigen, so müssen die restlichen Forderungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs geltend gemacht werden.

4b. Abschnitt: Krypto-Institute

Art. 51r Begriff

- ¹ Als Krypto-Institut gilt, wer gewerbsmässig:
 - a. für Kundinnen und Kunden wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel (Art. 3 Bst. j FIDLEG¹⁵) oder kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter (Art. 3 Bst. k FIDLEG) aufbewahrt:
 - in eigenem Namen für Rechnung der Kundinnen und Kunden mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter handelt; oder
 - c. für eigene Rechnung kurzfristig mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter handelt und öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne dieser kryptobasierten Vermögenswerte stellt.
- ² Ein Krypto-Institut darf keine Geschäfte, die ungedeckt sind, mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter tätigen.

Art. 51s Rechtsform

Ein Krypto-Institut mit Sitz in der Schweiz muss die Rechtsform einer Handelsgesellschaft aufweisen.

Art. 51t Ausländisch beherrschte Krypto-Institute

Die Vorschriften des BankG¹⁶ über ausländisch beherrschte Banken gelten sinngemäss.

Art. 51u Aufgaben

- ¹ Das Krypto-Institut kann im Rahmen seiner Tätigkeit nach Artikel 51*r* Buchstaben b und c insbesondere entweder selber oder bei Dritten Kundenkonten zur Abwicklung des Handels mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter führen.
- ² Es darf dabei gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.

Art. 51v Mindestkapital

- ¹ Krypto-Institute müssen über das verlangte Mindestkapital verfügen. Dieses muss vollständig einbezahlt sein.
- ² Der Bundesrat regelt die Höhe des Mindestkapitals.

Art. 51w Eigenmittel, Liquidität und Risikoverteilung

¹ Krypto-Institute müssen einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel verfügen.

15 SR 950.1

16 SR **952.0**

- 2 Krypto-Institute, die eine Tätigkeit nach Artikel 51r Buchstabe b oder c ausüben, müssen zudem ihre Risiken angemessen verteilen und über angemessene Liquidität verfügen.
- ³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Risikoverteilung. Er legt die Höhe der Eigenmittel und der Liquidität nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest.
- ⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren, sofern der Schutzzweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigt wird, oder Verschärfungen anordnen.
- ⁵ Sie ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Art. 51x Rechnungslegung

Die Vorschriften des BankG¹⁷ über die Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Art. 51y Aufbewahrung von kryptobasierten Zahlungsmitteln und Vermögenswerten

- ¹ Krypto-Institute, die eine Tätigkeit nach Artikel 51r Buchstabe a ausüben, müssen die wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel oder die kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter für die Kundinnen und Kunden jederzeit bereithalten. Sie müssen diese zudem:
 - a. der Kundin oder dem Kunden individuell zuordnen, oder
 - b. einer Gemeinschaft zuordnen, wobei klar ersichtlich sein muss, welcher Anteil am Gemeinschaftsvermögen der Kundin oder dem Kunden zusteht.
- ² Sie müssen die wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel und die kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter ihrer Kundinnen und Kunden getrennt von den eigenen Mitteln aufbewahren.
- ³ Der Beizug einer Drittaufbewahrungsstelle im Ausland ist zulässig, wenn die ausländische Drittaufbewahrungsstelle einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht. Der Bundesrat kann zusätzliche Anforderungen festlegen, wenn der Schutz der Kundeninteressen es erfordert.

Art. 51z Staking-Dienstleistungen

- ¹ Krypto-Institute, die eine Tätigkeit nach Artikel 51*r* Buchstabe a ausüben, können Dienstleistungen anbieten, bei denen kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter in einem verteilten elektronischen Register gesperrt werden und damit gegen Belohnungen einen Beitrag zu dessen Sicherheit und Funktionalität leisten (*Staking*-Dienstleistungen).
- ² Sie müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Wahrung der Rechte der Kundinnen und Kunden sowie zur Steuerung der dazugehörigen Risiken;
- Sie klären die Kundinnen und Kunden über die Form und die Modalitäten der Dienstleistungen sowie über ihre Rechte und Pflichten und die Risiken im Zusammenhang mit den Dienstleistungen auf;
- c. Die Dienstleistungen werden mit den Kundinnen und Kunden vorgängig in einer von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderten Vereinbarung schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form ausdrücklich geregelt.
- ³ Der Bundesrat kann zusätzliche Anforderungen festlegen, wenn der Schutz der Kundeninteressen es erfordert.

Art. 51zbis Gruppenaufsicht

- ¹ Als kryptoinstitutdominierte Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen:
 - a. von denen mindestens eines als Krypto-Institut tätig ist;
 - b. die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
 - c. die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder von denen aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.
- 2 Die Vorschriften des Bank
G 18 über Finanzgruppen gelten sinngemäss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 51z^{ter} Aufzeichnungspflicht

- ¹ Das Krypto-Institut muss sämtliche Aufträge und von ihm getätigten Geschäfte mit allen Angaben aufzeichnen, die für deren Nachvollziehbarkeit und für die Beaufsichtigung seiner Tätigkeit erforderlich sind.
- ² Der Bundesrat regelt die aufzuzeichnenden Angaben und die Form der Aufzeichnung. Er kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht vorsehen.

Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz Bst. f und g sowie Abs. 2bis

¹ Einer Bewilligung der FINMA bedürfen Finanzinstitute mit Sitz im Ausland (ausländische Finanzinstitute), die in der Schweiz eine Zweigniederlassung errichten wollen, in der sie eine oder mehrere Personen beschäftigen, die im Namen des betreffenden ausländischen Finanzinstituts dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus:

- f. ohne im Ausland über eine Bewilligung als Bank zu verfügen Kundengelder entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, diese aber nicht verzinsen und nur so anlegen wie in Artikel 51i vorgesehen; oder
- g. wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel aufbewahren oder kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter aufbewahren oder handeln.

^{2bis} Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzinstituten dürfen keine wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel ausgeben.

Art. 56 Anleger- und Kundenschutz

¹ Die FINMA kann die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Vermögensverwalters, eines ausländischen Trustees, eines ausländischen Verwalters von Kollektivvermögen, eines ausländischen Wertpapierhauses, eines ausländischen Zahlungsmittelinstituts oder eines ausländischen Krypto-Instituts von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn der Schutz der Anlegerinnen und Anleger oder der Kundinnen und Kunden es erfordert.

² Sie erteilt einem Zahlungsmittelinstitut nur dann die Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn gewährleistet ist, dass ein Schutz der Kundengelder besteht, der dem durch das vorliegende Gesetz gebotenen Schutz gleichwertig ist.

Art. 58 Abs. 1

¹ Ausländische Finanzinstitute bedürfen einer Bewilligung der FINMA, wenn sie in der Schweiz eine oder mehrere Personen beschäftigen, die für sie dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus in anderer Weise als nach Artikel 52 Absatz 1 tätig sind, namentlich indem diese Personen Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten.

Art. 61 Abs. 3

³ Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute werden von der FINMA beaufsichtigt.

Art. 63 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Buchstabe b

Prüfung der Verwalter von Kollektivvermögen, der Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Zahlungsmittelinstitute, Krypto-Institute, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate

¹ Die Verwalter von Kollektivvermögen, die Fondsleitungen, die Wertpapierhäuser, die Zahlungsmittelinstitute, die Krypto-Institute, die Finanzgruppen und die Finanzkonglomerate müssen:

b. ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des OR ¹⁹prüfen lassen.

Art. 67 Massnahmen bei Insolvenzgefahr, Einlagensicherung und nachrichtenlose Vermögenswerte

- ¹ Die Bestimmungen des BankG²⁰ über die Massnahmen bei Insolvenzgefahr und den Bankenkonkurs gelten für Fondsleitungen, Wertpapierhäuser, Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute sinngemäss.
- 2 Die Bestimmungen des BankG über die Einlagensicherung gelten für Wertpapierhäuser nach Artikel 41 Buchstabe a und Krypto-Institute nach Artikel 51r Buchstabe b sinngemäss.
- ³ Die Bestimmungen des BankG über nachrichtenlosen Vermögenswerte gelten für Wertpapierhäuser nach Artikel 41 Buchstabe a, Krypto-Institute nach Artikel 51*r* Buchstabe b und Zahlungsmittelinstitute sinngemäss.

Art. 71 Bst. a

Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich :

a. die Aufzeichnungspflicht nach Artikel 50 oder 51z^{ter} verletzt;

Art. 74b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

- ¹ Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... über eine Bewilligung nach einem Finanzmarktgesetz nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG²¹ für die entsprechende Tätigkeit verfügen, bedürfen keiner neuen Bewilligung. Sie müssen die Anforderungen der Änderung vom ... innert eines Jahres ab deren Inkrafttreten erfüllen.
- ² Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute, die nach bisherigem Recht keiner Bewilligungspflicht unterstehen, aber bei Inkrafttreten der Änderung vom ... neu einer Bewilligungspflicht unterstehen, müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Änderung ein Bewilligungsgesuch stellen und deren Anforderungen genügen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation nach dem GwG²² angeschlossen sind und durch diese in Bezug auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten beaufsichtigt werden.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

- 19 SR 220
- ²⁰ SR **952.0**
- 21 SR **956.1**
- ²² SR **955.0**

Ш

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang (Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht²³

Art. 633 Abs. 1 und 2

- ¹ Einlagen in Geld müssen bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁴ oder einem Zahlungsmittelinstitut nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018²⁵ zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.
- ² Die Bank oder das Zahlungsmittelinstitut gibt den Betrag erst frei, wenn die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

Art. 653e Abs. 2

² Einlagen in Geld müssen bei einer Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁶ oder einem Zahlungsmittelinstitut nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018²⁷ zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft hinterlegt werden.

2. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005²⁸

Art. 9a Abs 4^{bis} Aufgehoben

3. Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018²⁹

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Kundinnen und Kunden von Finanzdienstleistern und Dienstleistern für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter

- 23 SR **220**
- 24 SR 952.0
- 25 SR **954.1**
- 26 SR **952.0**
- 27 SR **954.1**
- 28 SR **221.302**
- ²⁹ SR **950.1**

sowie die Schaffung vergleichbarer Bedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und von Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter durch die verschiedenen Dienstleister und trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

- a. das getreue, sorgfältige und transparente Erbringen von Finanzdienstleistungen und von Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter;
- das Anbieten von Finanzinstrumenten und von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter sowie die Ausgabe von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln.

Art. 2 Abs. 1 Bst. d, e und f

- ¹ Dem Gesetz sind unabhängig von der Rechtsform unterstellt:
 - d. Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter;
 - e. Anbieter von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter; und
 - f. Zahlungsmittelinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018³⁰ (FINIG), die wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel ausgeben.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d, g, j, k, l und m sowie Abs. 2

- ¹ In diesem Gesetz gelten als:
 - d. *Finanzdienstleister*: Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen;
 - g. Angebot: jede Einladung zum Erwerb eines Finanzinstruments oder eines kryptobasierten Vermögenswerts mit Handelscharakter, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und über das Finanzinstrument beziehungsweise den kryptobasierten Vermögenswert selbst enthält;
 - j. wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel: kryptobasierte Vermögenswerte:
 - die in der Schweiz ausgegeben werden,
 - die sich auf den Wert einer von einem Staat ausgegebenen W\u00e4hrung beziehen.
 - 3. deren Wert durch die Aufbewahrung von Vermögenswerten im Sinne von Artikel 51*i* Absätze 2 und 3 Buchstabe b FINIG³¹ stabil gehalten werden soll,
 - deren Ausgeber verpflichtet ist, der Inhaberin oder dem Inhaber den festgelegten Wert zurückzuzahlen, und
 - 5. die unter keine Ausnahme im Sinne von Artikel 12*a* FINIG³² fallen;

² Dazu regelt es die Anforderungen für:

³⁰ SR **954.1**

³¹ SR **954.1**

³² SR **954.1**

- k. kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter: kryptobasierte Vermögenswerte, die weder von einer Zentralbank oder einem Staat ausgegeben werden, noch ihrem Inhaber oder ihrer Inhaberin ausschliesslich ein Recht auf Zugang zu einer Nutzung oder Dienstleistung gewähren, noch Finanzinstrumente oder wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel sind, noch bankenrechtliche Einlagen darstellen;
- 1. Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter: die folgenden für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten:
 - der Erwerb oder die Veräusserung von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter,
 - die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter zum Gegenstand haben,
 - die Verwaltung von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter,
 - 4. die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter beziehen,
 - 5. die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter;
- m. Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter: Personen, die von der Schweiz aus gewerbsmässig Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter erbringen.
- ² Gewerbsmässigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn eine selbstständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

Art 4 Abs 3 Bst a

- ³ Als professionelle Kunden gelten:
 - a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934³³ (BankG), dem FINIG³⁴ und dem KAG³⁵;

Gliederungstitel nach Art. 71

3a. Titel: Kryptobasierte Vermögenswerte und Zahlungsmittel

1. Kapitel: Erbringen von Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter

Art. 71a Angemessenheits- und Eignungsprüfung sowie Transparenz-, Sorgfalts- und Organisationspflichten

¹ Die Pflichten zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung nach den Artikeln 11–14 gelten auch für Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerten mit Handelscharak-

- 33 SR **952.0**
- 34 SR **954.1**
- 35 SR **951.31**

ter, welche die Dienstleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe 1 Ziffer 3 oder 4 erbringen.

- ² Die folgenden Pflichten für die Erbringung von Finanzdienstleistungen gelten auch für die Erbringung von Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter:
 - a. die Transparenz- und Sorgfaltspflichten bei Kundenaufträgen nach den Artikeln 17–19;
 - b. die Organisationspflichten nach den Artikeln 21–27.

Art. 71b Informationspflicht

- ¹ Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter informieren ihre Kundinnen und Kunden über:
 - a. ihren Namen und ihre Adresse:
 - b. ihr Tätigkeitsfeld und ihren Aufsichtsstatus; und
 - die allgemeinen mit kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter verbundenen Risiken.
- ² Sie informieren zusätzlich über:
 - die persönlich empfohlene Dienstleistung mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter und die damit verbundenen Risiken und Kosten;
 - die im Zusammenhang mit der angebotenen Dienstleistung mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter bestehenden wirtschaftlichen Bindungen an Dritte;
 - das bei der Auswahl der kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter berücksichtigte Marktangebot.
- ³ Bei der persönlichen Empfehlung von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter stellen die Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter ihren Kundinnen und Kunden zusätzlich kostenlos das Whitepaper zur Verfügung, sofern ein solches für das empfohlene kryptobasierten Vermögenswert mit Handelscharakter erstellt werden muss.
- ⁴ Kein Whitepaper muss zur Verfügung gestellt werden, wenn die Dienstleistung ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen besteht, ausser wenn bereits ein Whitepaper für das kryptobasierten Vermögenswert mit Handelscharakter vorhanden ist.
- ⁵ Werbung muss als solche gekennzeichnet sein.
- ⁶ Für den Zeitpunkt und die Form der Information gilt Artikel 9.

Art. 71*c* Kundensegmentierung

Nimmt der Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter eine Segmentierung seiner Kundinnen und Kunden nach den Artikeln 4 und 5 vor:

- a. gelten der Artikel 71a Absätze 1 und 2 Buchstabe a und der Artikel 71b nicht für Geschäfte mit institutionellen Kunden;
- b. gelten der Artikel 71*b* Absätze 3 und 4 nicht für Geschäfte mit professionellen Kunden;
- c. können professionelle Kunden ausdrücklich darauf verzichten, dass Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter ihnen gegenüber die Pflichten nach Artikel 71b Absätze 1, 2 und 5 erfüllen.

2. Kapitel: Anbieten von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter und Ausgeben von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln

Art. 71d Veröffentlichung eines Whitepapers

- ¹ Ein Whitepaper hat vorgängig zu veröffentlichen, wer in der Schweiz:
 - a. ein öffentliches Angebot zum Erwerb von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter unterbreitet,
 - b. um Zulassung von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter zum Handel auf einem DLT-Handelssystem im Sinne von Artikel 73a FinfraG³⁶ ersucht; oder
 - c. wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel ausgibt.
- ² Kein Whitepaper muss veröffentlicht werden, wenn ein öffentliches Angebot von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter:
 - sich nur an Erwerberinnen und Erwerber richtet, die als professionelle Kundinnen und Kunden gelten; oder
 - b. Vermögenswerte betrifft, für die bereits ein Whitepaper nach diesem Gesetz veröffentlicht wurde, und die für die Erstellung des Whitepapers verantwortliche Person dessen Verwendung zustimmt.
- ³ Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen oder Erleichterungen in Bezug auf die Pflicht zur Veröffentlichung eines Whitepapers bei einem öffentlichen Angebot von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter festlegen, insbesondere in Bezug auf das Volumen, den Wert des Angebots, die Eigenschaften des Anbieters oder die Anzahl Personen, an die sich das Angebot richtet.
- ⁴ Besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Whitepapers, so behandeln die Anbieter von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter die Erwerberinnen und Erwerber gleich, wenn sie diesen wesentliche Informationen zu einem öffentlichen Angebot zukommen lassen.

Art. 71e Inhalt des Whitepapers

¹ Das Whitepaper muss die für einen Entscheid der Erwerberin oder des Erwerbers wesentlichen Angaben enthalten, namentlich:

- a. wenn es kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter betrifft, Angaben über:
 - den Anbieter oder die Person, welche die Zulassung zum Handel beantragt;
 - die Personen, die f\u00fcr die Ausgabe von kryptobasierten Verm\u00fcgenswerten mit Handelscharakter verantwortlich sind, sofern die Personen identifizierbar sind:
 - die kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter, insbesondere über die Rechte, Pflichten und Risiken der Inhaberinnen und Inhaber sowie die zugrunde liegende Technologie;
 - den anwendbaren Mechanismus für die Bestimmung des Werts der kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter, sofern deren Wert durch den Bezug auf einen oder mehrere andere Vermögenswerte bestimmt wird:
- b. wenn es wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel betrifft, Angaben über:
 - das Zahlungsmittelinstitut, das die wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel ausgegeben hat;
 - die wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel, insbesondere über die Rechte, Pflichten und Risiken der Inhaberinnen und Inhaber sowie die zugrunde liegende Technologie;
 - 3. die Modalitäten der Aufbewahrung der Kundengelder;
 - die Massnahmen nach Artikel 8a des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997³⁷.

Art. 71f Zusammenfassung

¹ Die Zusammenfassung soll den Vergleich zwischen ähnlichen kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter oder wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln erleichtern.

a. sie als Einleitung zum Whitepaper zu verstehen ist;

 $^{^2}$ Das Whitepaper muss zudem in verständlicher Form eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben enthalten.

³ Es muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es vor seiner Veröffentlichung nicht von einer Prüfstelle geprüft wurde.

⁴ Es wird in einer Amtssprache des Bundes oder in Englisch veröffentlicht.

² In der Zusammenfassung ist deutlich hervorzuheben, dass:

- sich die Kaufentscheidung nicht auf die Zusammenfassung, sondern auf die Angaben des gesamten Whitepapers stützen muss;
- c. eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Whitepapers gelesen wird.

Art. 71g Veröffentlichung und Anpassung des Whitepapers

- ¹ Das Whitepaper zu kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter wird spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel der betreffenden kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter veröffentlicht und auf der Internetseite des Anbieters oder der Person, welche die Zulassung zum Handel beantragt hat, kostenlos zur Verfügung gestellt.
- ² Das Whitepaper zu wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln wird spätestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Herausgabe der betreffenden wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel veröffentlicht und auf der Internetseite des ausgebenden Zahlungsmittelinstituts kostenlos zur Verfügung gestellt.
- ³ Der Anbieter des kryptobasierten Vermögenswerts mit Handelscharakter, die Person, welche die Zulassung zum Handel beantragt, oder das Zahlungsmittelinstitut, das die wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel ausgegeben hat, muss das Whitepaper jedes Mal anpassen, wenn sich wesentliche Änderungen der im Whitepaper enthaltenen Tatsachen ergeben.

Art. 71h Nach ausländischem Recht erstellte Dokumente

Nach ausländischem Recht erstellte Dokumente, die dem Whitepaper nach Artikel 71e Absatz 1 Buchstabe a gleichwertig sind, können anstelle eines Whitepapers verwendet werden.

Art. 71i Ergänzende Bestimmungen

- ¹ Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen, namentlich:
 - a. zum Format des Whitepapers und der Zusammenfassung;
 - b. zum Inhalt des Whitepapers und der Zusammenfassung;
 - c. zur Struktur des Whitepapers;
 - d. zu den Dokumenten, auf die verwiesen werden darf;
 - e. zu nach ausländischem Recht erstellten Dokumenten, die dem Whitepaper nach Artikel 71h gleichwertig sind.
- ² Er berücksichtigt dabei die spezifischen Eigenschaften der betreffenden kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter und ihrer Anbieter sowie der betreffenden wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel und der sie ausgebenden Zahlungsmittelinstitute.

Art. 71j Haftung für das Whitepaper

- ¹ Wer im Whitepaper unrichtige, irreführende oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Angaben macht, ohne dabei die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, haftet gegenüber der Erwerberin oder dem Erwerber eines kryptobasierten Vermögenswerts mit Handelscharakter oder eines wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels für den dadurch verursachten Schaden.
- ² Eine Haftung für die Zusammenfassung besteht nur für den Fall, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Whitepapers gelesen wird.

3. Kapitel: Werbung

Art. 71k

- ¹ Werbung für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter oder für wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel muss klar als solche erkennbar sein.
- ² In der Werbung ist auf das Whitepaper zum jeweiligen kryptobasierten Vermögenswert mit Handelscharakter oder wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel sowie auf dessen Bezugsstelle hinzuweisen.
- ³ Werbung und andere an die Erwerberinnen und Erwerber gerichtete Informationen über kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter oder wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel müssen mit den im Whitepaper enthaltenen Angaben übereinstimmen.

Art. 87 Abs. 1 und 3

- ¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde überwacht, dass die von ihr beaufsichtigten Finanzdienstleister, Dienstleister für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter und Zahlungsmittelinstitute die in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen einhalten.
- ³ Privatrechtlichen Streitigkeiten entscheidet das zuständige Gericht oder Schiedsgericht, namentlich:
 - Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern oder Dienstleistern für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter;
 - Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern oder Dienstleistern für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter und ihren Kundinnen und Kunden.

Art. 89 Verletzung der Verhaltensregel

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

 a. bei der Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 8 oder Artikel 71b falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

- b. die Pflichten zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung bei Finanzdienstleistungen nach den Artikeln 10–14 oder bei kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter nach Artikel 71a Absatz 1 in schwerwiegender Weise verletzt;
- c. gegen die Bestimmungen über die Herausgabe von Entschädigungen von Dritten nach den Artikeln 26 und 71*a* Absatz 2 Buchstabe b verstösst.

Art. 90 Sachüberschrift und Abs. 1

Verletzung der Vorschriften für Prospekte, Basisinformationsblätter und Whitepaper

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. im Prospekt oder im Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel oder im Whitepaper nach dem 3a. Titel falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- b. den Prospekt oder das Basisinformationsblatt nach dem 3. Titel oder das Whitepaper für kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter nach dem 3a. Titel nicht spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht:
- c. das Whitepaper für wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel nach dem 3a. Titel nicht spätestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausgabe der wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel veröffentlicht.

4. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 200338

Art. 17 Abs. 2

² Die Nationalbank kann durch Verordnung Emittenten von elektronischem Geld sowie weitere Emittenten von Zahlungsmitteln, einschliesslich Zahlungsmittelinstitute nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018³⁹, der Mindestreservepflicht unterstellen, wenn dies für die Umsetzung der Geldpolitik erforderlich ist.

5. Bankengesetz vom 8. November 1934⁴⁰

Art. 1a Bst. a und b

Als Bank gilt, wer hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist und:

³⁸ SR **951.11**

³⁹ SR **954.1**

⁴⁰ SR **952.0**

- a. gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt; oder
- b. Aufgehoben

Art 1h

Aufgehoben

Art. 47 Abs. 1 Bst. a

- ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank oder als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;

6. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 199741

Art. 2 Abs. 2 Bst. a und bter

- ² Finanzintermediäre sind:
 - a. die Banken nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴² (BankG);
 - bter. die Zahlungsmittelinstitute und die Krypto-Institute nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f und g FINIG;

Einfügen nach Artikel 8

Art. 8a Pflichten bei der Ausgabe von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln

- ¹ Zahlungsmittelinstitute, die ein wertstabiles kryptobasiertes Zahlungsmittel gemäss Artikel 3 Buchstabe j des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018⁴³ (FIDLEG) ausgeben, müssen bei der Ausgabe und Rückgabe dieses Zahlungsmittels die Pflichten nach den Artikeln 1–8 und 9–11 einhalten.
- ² Im Rahmen der organisatorischen Massnahmen gemäss Artikel 8 müssen sie namentlich sicherstellen, dass das Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung des wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittels auf dem Sekundärmarkt vor der Ausgabe eingeschätzt und im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfasst, be-

⁴¹ SR 955.0

⁴² SR **952.0**

⁴³ SR **950.1**

grenzt und überwacht wird. Dabei sind die technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

- ³ Die Anforderungen nach Absatz 2 können sie insbesondere auf eine der folgenden Arten erfüllen:
 - a. Sie führen eine Liste von Wallets, von und zu denen Transaktionen mit dem wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel ausgeschlossen sind; sie entwickeln Kriterien für die Aufnahme in und Entfernung aus der Liste; wenn dies aufgrund einer Risikoeinschätzung angezeigt erscheint, ergreifen sie zusätzlich weitergehende Massnahmen.
 - b. Sie stellen sicher, dass sämtliche Inhaber und Inhaberinnen von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln auf dem Sekundärmarkt identifiziert werden; die Identifizierung hat durch andere Finanzintermediäre zu erfolgen, die gleichwertig beaufsichtigt und reguliert sind wie jene in der Schweiz.
- ⁴ Sie müssen in jedem Fall in der Lage sein:
 - a. eine Transaktion mit einem einzelnen solchen wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel auf dem Sekundärmarkt zu blockieren;
 - ein einzelnes solches wertstabiles kryptobasiertes Zahlungsmittel auf dem Sekundärmarkt einzufrieren;
 - c ein einzelnes solches wertstabiles kryptobasiertes Zahlungsmittel auf dem Sekundärmarkt zurückzunehmen.
- ⁵ Sie beschreiben die ergriffenen Massnahmen im Whitepaper nach den Artikeln 71*d*–71*i* FIDLEG

Art. 8b Bisheriger Artikel 8a

Einfügen nach Artikel 32

4a. Kapitel: Pilotprojekte zum Informationsaustausch

Art. 32a Bewilligung und Voraussetzungen

- ¹ Der Bundesrat kann Pilotprojekte bewilligen, die den Austausch und die Bearbeitung von Informationen zwischen Finanzintermediären, Beraterinnen und Beratern, Aufsichtsbehörden, der Meldestelle sowie Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von Partnerschaften zum Informationsaustausch (PIA) ermöglichen.
- ² Die Pilotprojekte müssen der Entwicklung neuer Modelle des Informationsaustauschs zum Zweck einer verbesserten Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung dienen.

³ Sie sind inhaltlich, zeitlich und hinsichtlich der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer PIA zu begrenzen. Ihre Dauer beträgt höchstens vier Jahre; sie kann einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Art. 32b Rahmenbedingungen sowie Rechte und Pflichten

- ¹ Der Bundesrat regelt für jedes Pilotprojekt die Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten.
- ² Der Bundesrat regelt insbesondere:
 - a. die Voraussetzungen und Modalitäten, unter denen ein Finanzintermediär oder ein Berater oder eine Beraterin auf freiwilliger Basis an einer PIA teilnehmen kann;
 - die Mechanismen, welche die PIA einrichten muss, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten, einschliesslich des Datenschutzes;
 - c. die Art der Informationen, die zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der PIA ausgetauscht werden dürfen, die Bedingungen für deren Austausch und Verwendung.
- ³ Die Modalitäten des Informationsaustauschs und der Meldepflicht können von den Bestimmungen dieses Gesetzes oder von den geltenden datenschutz- oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abweichen. Alle Rechtsvorschriften, von denen abgewichen wird, müssen in der Verordnung aufgeführt werden.

7. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007⁴⁴

Art. 15 Abs. 2 Bst. abis

- ² Die Aufsichtsabgabe nach Absatz 1 wird nach den folgenden Kriterien bemessen:
 - a^{bis}. Für die Beaufsichtigten nach Artikel 1*a* des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴⁵, nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018⁴⁶ und nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930⁴⁷ sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d des Finanzinstitutsgesetzes sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f des Finanzinstitutsgesetzes sind die Höhe der aufbewahrten Kundengelder und der Bruttoertrag massgebend; für die Beaufsichtigten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g des Finanzinstitutsgesetzes sind die Bilanzsumme und der Umsatz oder die Höhe der aufbewahrten kryptobasierten Vermögenswerte mit Handelscharakter massgebend;

⁴⁴ SR 956.1

⁴⁵ SR **952.0**

⁴⁶ SR **954.1**

⁴⁷ SR **211.423.4**

Art. 29a Form der Erfüllung der Auskunfts- und Meldepflicht

- ¹ Der Schriftverkehr im Rahmen der Erfüllung der Auskunfts- und Meldepflicht nach Artikel 29 erfolgt für Personen, die über eine Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung der FINMA im Sinne von Artikel 3 dieses Gesetzes verfügen, sowie für Prüfgesellschaften und Revisionsgesellschaften in elektronischer Form über eine von der FINMA zur Verfügung gestellte Plattform.
- ² Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.
- ³ Die FINMA stellt die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicher.
- ⁴ Die FINMA kann die Übermittlung von Daten in strukturierter Form vorsehen.
- ⁵ Die FINMA kann für die elektronische Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur eine andere elektronische Bestätigung der Angaben durch die eingebende Person anerkennen.

⁶ Die FINMA regelt:

- das Format und die Modalitäten zu den elektronisch einzureichenden Informationen;
- das Datenformat f
 ür die allf
 ällige
 Übermittlung von Daten in strukturierter Form;
- c. allfällige Schnittstellen nach Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben⁴⁸ (EMBAG).

Art. 33a Abs. 1 Bst. a

- ¹ Die FINMA kann folgenden Personen die Tätigkeit im Handel mit Finanzinstrumenten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Falle einer Wiederholung dauernd verbieten, wenn sie die Bestimmungen der Finanzmarktgesetze, die Ausführungsbestimmungen oder die betriebsinternen Vorschriften schwer verletzen:
 - a. den für den Handel mit Finanzinstrumenten oder kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer oder eines Beaufsichtigten;

Art. 53a Elektronische Verfahren

¹ In Abweichung von Artikel 6a Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 11b VwVG erfolgt die Übermittlung von Verfahrensdokumenten in Verfahren nach diesem Gesetz und den Finanzmarktgesetzen mit Personen, die über eine Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung der FINMA im Sinne von Artikel 3 dieses Gesetzes verfügen oder um eine solche ersuchen, elektronisch über eine von der FINMA zur Verfügung gestellte Plattform.

- ² Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen.
- ³ Wer über eine Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung der FINMA gemäss Artikel 3 dieses Gesetzes verfügt oder um eine solche ersucht, hat eine Adresse auf der von ihr zur Verfügung gestellten Plattform anzugeben.

Art. 53b Anforderungen an die Plattform und die übermittelten Dokumente

- ¹ Die Anforderungen an die Plattform der FINMA nach Artikel 53*a* richten sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz⁴⁹ (BEKJ). Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 25 BEKJ finden keine Anwendung.
- ² Die FINMA kann die Belange nach Artikel 19 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 28 Absatz 3 BEKJ abweichend regeln.
- ³ Die FINMA kann festlegen, dass Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, bei der Einreichung über die von ihr zur Verfügung gestellten Plattform nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden müssen.
- ⁴ Die FINMA kann die Übermittlung von Daten in strukturierter Form vorsehen.
- ⁵ Die FINMA regelt:
 - das Datenformat f
 ür die allf
 ällige Übermittlung von Daten in strukturierter Form:
 - b. allfällige Schnittstellen nach Artikel 13 Absatz 1 EMBAG⁵⁰.

8. Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015⁵¹

Art. 2 Bst. bter

In diesem Gesetz gelten als:

bter. kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter: kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018⁵²;

Art. 42 Begriff

- ¹ Als organisiertes Handelssystem gilt eine Einrichtung zum:
 - a. multilateralen Handel von Effekten, anderen Finanzinstrumenten oder kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter, die den Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss nach diskretionären Regeln bezweckt:
- 49 BBI 2025 19
- 50 SR 172.019
- 51 SR **958.1**
- 52 SR 950.1

- multilateralen Handel von Finanzinstrumenten, die keine Effekten sind, oder von kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter, die den Austausch von Angeboten sowie den Vertragsabschluss nach nichtdiskretionären Regeln bezweckt;
- c. bilateralen Handel von Effekten, anderen Finanzinstrumenten oder kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter, die den Austausch von Angeboten bezweckt.
- ² Ein organisiertes Handelssystem, das kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter zum Handel zulässt, regelt die Zulassung solcher Vermögenswerte in einem Reglement. Es legt darin insbesondere fest, welche Anforderungen diese Vermögenswerte und deren Ausgeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung erfüllen müssen. Die Pflicht, ein Whitepaper zu erstellen, richtet sich ausschliesslich nach den Artikeln 71*d*–71*j* des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018⁵³.
- ³ Es unterbreitet das Reglement und dessen Änderungen der FINMA zur Genehmigung.
- ⁴ Das organisierte Handelssystem überwacht die Einhaltung des Reglements und ergreift bei Verstössen die vertraglich vorgesehenen Sanktionen.
- ⁵ Der Bundesrat kann vorsehen, dass kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter an einem organisierten Handelssystem nur zugelassen werden dürfen, wenn sie bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, namentlich hinsichtlich ihrer Integrität und Publizität.
- ⁶ Er kann zum Schutz der Finanzmarktteilnehmerinnen und -teilnehmer, der Stabilität oder der Integrität des Finanzsystems kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter bezeichnen, die an einem organisierten Handelssystem nicht zugelassen werden dürfen.

Art. 43 Abs. 1bis

^{1bis} Wird ein organisiertes Handelssystem ausschliesslich zum Handel mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter betrieben, so reicht auch eine Bewilligung als Krypto-Institut.